

Finanzreglement



Alias – Studierende der ZHAW

29.02.2024

1 Allgemeines

- Art. 1**
Zweck
- Das vorliegende Reglement regelt, gemäss Art. 6 der Statuten von Alias, die finanziellen Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Organe des Vereins Alias – Studierende der ZHAW, im Folgenden Alias genannt.
- Art. 2**
Mitglieder-
Beiträge
- Der Mitgliederbeitrag pro Mitglied und Studiensemester beträgt CHF 20.-

2 Buchführung

- Art. 3**
Dauer des
Geschäfts-
jahres
- Das Geschäftsjahr von Alias dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Revisionsbericht und den dazugehörigen Anhängen.
- Art. 4**
Einnahmen
und Ausgaben
- ¹ Die Einnahmen von Alias bestehen im Wesentlichen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 5 der Statuten sowie Dienstleistungserträgen und weiteren Einnahmen.
- ² Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus den Vergütungen an den Vorstand, seinen Mitarbeitenden sowie Ausgaben zur Erfüllung von Zweck und Ziel. Die Details werden im Budget geregelt.
- Art. 5**
Budget
- Die Finanzplanung wird in Form eines Jahresbudgets jeweils an einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrats im Frühlingssemester präsentiert.
- Art. 6**
Buchhaltung
- Die Buchhaltung wird durch das Treuhandbüro geführt und gemäss Statuten Art. 31 durch die Revisionsstelle geprüft. Die Planung, Budgetierung und Kontrolle der Finanzen wird von der Finanzleitung des Vorstandes überschaut.

3 Kompetenzen

- Art. 7**
Studierendenrat
- Der Studierendenrat genehmigt das vorliegende Reglement, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, sowie das Budget von Alias gemäss Art. 17 der Statuten.
- Art. 8**
Vorstand
- ¹ Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet werden. Rechnungsbeträge bis CHF 1'000 müssen von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv genehmigt und visiert werden. Ab einem Rechnungsbetrag von mehr als CHF 1'000 muss die Rechnung durch einen Vorstandsbeschluss und insbesondere auch durch die Finanzleitung genehmigt und visiert werden. Bei Projekten ist die Gesamtsumme massgebend.
 - ² Der Vorstand muss bei Ausgaben und Rechnungen ab CHF 6'000 den Delegiertenrat darüber informieren.
 - ³ Bei Ausgaben und Rechnungen ab CHF 10'000 muss ein Beschluss vom Studierendenrat vorliegen.
- Art. 9**
Studiengangsvertretung
- ¹ Studiengangvertretende verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets für Studiengangvertretende müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
 - ² Für die Verwendung des festgelegten Betrages sowie für weitere Ausgaben der Studiengangsvertretung ist ein Budgetantrag einzureichen. Dieser muss von der Leitung Finanzen und einem zweiten Vorstandsmitglied genehmigt werden.
- Art. 10**
Ressorts & Kommissionen von Alias
- ¹ Die unterschiedlichen Ressorts und Kommissionen von Alias verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
 - ² Für die Verwendung des festgelegten Betrages sowie für weitere Ausgaben ist ein Budgetantrag einzureichen. Dieser muss von der Leitung Finanzen und einem zweiten Vorstandsmitglied genehmigt werden.

4 Vergütungen von Leistungen für Alias

Art. 11 Aufgaben Alias zahlt Vergütungen gemäss dem Personalreglement aus.

Art. 12 Vergütung ¹ Folgende durch Alias durchgeführte Sitzungen (ohne Vor- und Nachbereitung) werden mit den danebenstehenden Beträgen vergütet. Für die Bedingungen der Auszahlung sind die Punkte 4 und 6 zu beachten.

Sitzung	Vergütung
Redaktionssitzungen ZAKK	CHF 25 / Sitzungsstunde
Leitungssitzung ZAKK	CHF 25 / Stunde
NaKT Sitzungen	CHF 25 / Stunde
Diversity Alias Kommission Sitzungen	CHF 25 / Stunde
Sitzungen der Intersektionen	CHF 25 / Stunde
Sitzungen WOKO	CHF 25 / Stunde
Sitzungen Fachhochschulrat	CHF 25 / Stunde
Sektionsratssitzungen inkl. Sitzungen mit Departementsleitung und Vorstandssitzungen	CHF 25 / Stunde
Studierendenratssitzungen	CHF 100 pro Sitzung
Delegiertenratssitzungen	CHF 25 / Stunde plus Pauschale von CHF 25 pro Sitzungstag für Vor- und Nachbereitung

² Folgende Einsitze werden von Alias mit den danebenstehenden Beträgen vergütet. Für die Bedingungen der Auszahlung sind die Punkte 4 und 6 zu beachten.

Einsatz	Vergütung
Qualitätskommission	CHF 25 / Stunde
SDC Sustainable Development Committee	CHF 25 / Stunde
SIP Sustainable Impact Programm	CHF 25 / Stunde
Kommission Bildung	CHF 25 / Stunde
HSV Hochschulversammlung Plenum	CHF 100 pro Sitzung
Kommission Diversity ZHAW	CHF 25 / Stunde

- ³ Kommen weitere Sitzungen / Einsitze in der Zukunft hinzu, muss die Vergütung durch den Alias Vorstand genehmigt werden. Für die Bedingungen der Auszahlung sind die Punkte 4 und 6 zu beachten.
- ⁴ Nimmt ein:e vertragliche:r Mitarbeiter:in von Alias an einer Sitzung teil, müssen die Stunden als Arbeitsstunden festgehalten werden und werden nicht zusätzlich vergütet.
- ⁵ Jedes Mitglied des Sektionsvorstandes wird pro Semester pauschal mit CHF 150 entschädigt. Zusätzlich wird dem Sektionspräsidium eine Aufwandsentschädigung von CHF 100 pro Semester vergütet. Wird das Sektionspräsidium als Co-Präsidium geführt, erhalten beide eine Aufwandsentschädigung von CHF 100 pro Semester.
- ⁶ Damit die Vergütung ausbezahlt wird, muss die Teilnahme durch Einreichung des Sitzungsprotokolls bei der Leitung Finanzen belegt werden.
- ⁷ Die Auszahlung der Sitzungsgelder und Vorstandspauschale erfolgt zwei Mal im Jahr jeweils bis spätestens Ende Semesterferien (Mitte September / Ende Februar).

Art. 13 Lohn Vorstand

- 1 Bei der Festsetzung des Vorstandslohns werden insbesondere Erfahrungen in früheren Stellungen und die Lebenserfahrung bzw. das Alter berücksichtigt. Für die Einstufung muss die Anzahl anrechenbare Jahre bestimmt werden. Alle Tätigkeiten mit Pensa über 50% werden zu 100% berechnet. Alle Tätigkeiten unter und mit 50% werden zu 50% angerechnet. Dabei gilt folgendes:
Nicht angerechnet werden: Aushilfe-/Studijobs, sofern diese nicht niveaumentsprechend oder verwandte Tätigkeiten sind.
Angerechnet werden: Praktika oder niveaumentsprechende und verwandte Tätigkeiten, wie auch identische Funktionen.
Zu 100% angerechnet wird das Alter der entsprechenden Person (-19 Jahre).
Die Lohnstufen werden jeweils zu Beginn jedes Geschäftsjahres (per 1. September) vom Vorstand geprüft und entsprechend festgesetzt. Dabei ist die Zeit, die für Alias im Vorstand gearbeitet wurde oder andere Berufserfahrungen, die den Bedingungen entsprechen, für die Einstufung miteinzubeziehen.

Stufe	Anrechenbare Jahre	Lohn
1	0-3	CHF 4'500.00
2	4-6	CHF 4'700.00
3	7-9	CHF 4'900.00
4	10-13	CHF 5'100.00
5	14-17	CHF 5'300.00
6	18- >20	CHF 5'500.00

Art. 13
Reisespesen
für
Studierenden-
und
Delegiertenrat
ssitzung

- ¹ "Es werden generell die Bahnkosten eines halben Billetts (Halbtax) der 2. Klasse für bis zu 7 Zonen vergütet. Diese Vergütung gilt nur, wenn der Weg für Studierendenrats- oder Delegiertenratssitzungen auf sich genommen werden muss."
- ² Ein Recht auf Reisekostenvergütung haben aktive Mitglieder des Studierendenrats oder des Alias-Vorstands, die kein Abonnement besitzen, in dem der Sitzungsort enthalten ist und der Sitzungsort nicht am Standort des Hauptstudiums stattfindet.
- ³ Für die Rückforderung der Reisekosten muss die Ausgabe mit dem dafür gekauften Ticket belegt werden.

**Art. 14 Spesen
und finanzielle
Ansprüche des
Vorstands**

- ¹ Finanzielle Ansprüche können geltend gemacht werden für:
- Lebensmitteleinkäufe für Präsidententreff
 - Lebensmitteleinkäufe für Bewerbungsgespräche
 - Restaurantbesuche im Zusammenhang mit geschäftlichen Tätigkeiten (Meetings, Kontakte knüpfen/pflegen, ...)
 - Büromaterial
 - Werbematerial
 - Geschenke
 - Post
 - Tickets für öffentliche Verkehrsmittel für geschäftliche Tätigkeiten
 - Diverses

² Alias beteiligt sich mit CHF 10 pro Monat an den Handy Abonnementskosten des Alias Vorstands. Zumal das Mobiltelefon essenziell für die Ausübung der Tätigkeiten der Arbeitnehmenden bei Alias ist.

³ Bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten (z.B. repräsentative Aufgaben) werden die tatsächlichen Kosten, welche CHF 15.- übersteigen, höchstens aber CHF 30.- vergütet. Bsp.:

Kosten	Anteil Mitarbeiter/in	Anteil Alias
CHF 27.-	CHF 15.-	CHF 12.-
CHF 45.-	CHF 15.-	CHF 30.-
CHF 60.-	CHF 30.-	CHF 30.-

Für alle anderen Verpflegungskostenausgaben muss der Vorstand vorgängig informiert werden, sowie die Ausgabe durch den Vorstand bewilligt werden.

⁴ Bei Auslandsreisen sind die Spesen im Einzelfall durch den Vorstand zu genehmigen.

Art. 15 Belege

¹ Für finanzielle Ansprüche sind die entsprechenden Belege vollständig vorzuweisen. Die für die Finanzen zuständige Person ist verpflichtet mangelhafte Belege zurückzuweisen. Sie beurteilt die Ausgabe mit Artikel 14.1 der Ausgabe und weist ihn allenfalls zurück.

² Begehren um Auszahlung von Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Artikel haben mittels Rückforderungsformular inkl. Belege nach Eintritt des Spesenfalles zu erfolgen.

5 Bildung und Auflösung von Reserven

Art. 16 Bildung und Auflösung

¹ Vom jährlichen Gewinn werden mindestens 10% auf ein separates Konto überwiesen. Durch Beschluss des Studierendenrats können mehr als 10% des jährlichen Gewinns überwiesen werden. Reserven müssen bis zu einem Total von CHF 100'000 angehäuft werden.

- ² Die Reserven können nur durch den Beschluss des Studierendenrats sowie durch Zustimmung der ZHAW und bei finanziellen Schwierigkeiten genutzt werden. Das Konto verfügt über eine Kollektivunterschrift mit dem Präsidium, der Finanzleitung und dem Generalsekretariat von Alias.

6 Inkrafttreten

Art. 15 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den
Schluss- Studierenderrat von Alias per 22. November 2023 in Kraft.
bestimmung

Datum: 29. Februar 2024

Datum: 29. Februar 2024

Für den Vorstand:

Für den Studierendenrat:

Karen Klöti
Co-Präsidium

Studierendenratsmitglied

Lara Otero
Finanzleitung

Studierendenratsmitglied